



# Richtlinie psychosoziale Übergangsbetreuung

(gemäß § 34 NÖ Sozialhilfegesetz 2000)

---

## I. Allgemeines

Psychosoziale Übergangsbetreuung für Hilfe suchende Personen wird in den nach § 49 i.V.m. § 47 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 bewilligten stationären Pflege- und Betreuungszentren **Baden** und **Scheiblingkirchen** angeboten.

## II. Leistungsdefinition

Im Rahmen der psychosozialen Übergangsbetreuung soll Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach einem langen stationären Aufenthalt bzw. häufigen, kurzen Aufenthalten in Akutpsychiatrien in Kliniken eine Stabilisierungsphase in Form einer bis maximal 26 Wochen befristeten stationären Betreuung ermöglicht werden.

Durch die psychosoziale Übergangsbetreuung sollen die KlientInnen stabilisiert werden und eine möglichst hohe Selbständigkeit und Unabhängigkeit erreichen. Ziel ist die Entlassung nach Hause (mit oder ohne Betreuung) bzw. in eine niederschwelligere Betreuungsform (z.B. teilzeitbetreute Wohneinrichtung).

Die Betreuung erfolgt durch ein multiprofessionelles Team und der Schwerpunkt liegt je nach Therapieziel in der pflegerischen, pädagogischen, psychotherapeutischen/psychologischen, ergotherapeutischen und sozialarbeiterischen Betreuung.

Die psychosoziale Übergangsbetreuung ersetzt keinen Rehabilitationsaufenthalt im Sinne des ASVG.

### III. Anspruchsvoraussetzungen

**1. Hauptwohnsitz der hilfesuchenden Person in Niederösterreich**

siehe [Festlegung des Hauptwohnsitzes](#)

**2. Kein Bedarf an psychiatrischer Langzeitpflege in einer stationären Einrichtung**

**3. Der Bezug von Pflegegeld ist keine Voraussetzung.**

**4. Zugehörigkeit zur Zielgruppe der psychosozialen Übergangsbetreuung**

**5. Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung**

**Gleichgestellt sind folgende Personen:**

- **Asylberechtigte nach § 3 Asylgesetz 2005**
- **EU/EWR-BürgerInnen und SchweizerInnen und deren [Familienangehörige\\*](#)**
  - Innerhalb der ersten 3 Monate Aufenthalt in Österreich, wenn es sich um ArbeitnehmerInnen und Selbständige handelt
  - Nach 3 Monaten Aufenthalt in Österreich, wenn es sich um ArbeitnehmerInnen oder Selbständige handelt und diese Personen über ausreichend Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz für sich und ihre Familienangehörigen verfügen, sodass keine unverhältnismäßig hohe Sozialhilfeleistung benötigt wird.
- **Drittstaatsangehörige**
  - Personen mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 NAG
  - Personen mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ eines anderen Mitgliedstaates **und** einem der folgenden Aufenthaltstitel gemäß § 49 NAG: „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Rot-Weiß-Rot Karte“ oder „Niederlassungsbewilligung“
  - Familienangehörige von Drittstaatsangehörigen mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ eines anderen Mitgliedstaates **und** mit einem der folgenden Aufenthaltstitel gemäß § 50 NAG: „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“, „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ oder „Niederlassungsbewilligung“

\*bitte im Einzelfall mit der Bezirksverwaltungsbehörde abklären, ob eine Gleichstellung vorliegt.

## IV. Dauer der psychosozialen Übergangsbetreuung

Ein Zuschuss zur psychosozialen Übergangsbetreuung wird **pro Anlassfall** für maximal 26 Wochen gewährt. In der Regel erfolgt eine Aufnahme in die psychosoziale Übergangsbetreuung einmalig. Die Möglichkeit eines weiteren Aufenthalts in den folgenden zwölf Monaten ist nicht vorgesehen.

Ausnahmen sind nur in Einzelfällen und mit Zustimmung der Abteilung Soziales und Generationenförderung möglich. Eine diesbezügliche Anfrage ist im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde an die Abteilung Soziales und Generationenförderung vorzulegen.

Es ist keine Mindestaufenthaltsdauer festgelegt.

Die Zeiten eines Krankenhausaufenthaltes werden auf die 26 Wochen angerechnet und führen zu keiner Verlängerung. Ein Krankenhausaufenthalt mit einer Dauer von mehr als zwei Wochen beendet die förderbare psychosoziale Übergangsbetreuung. Im Falle einer Abgängigkeitsanzeige wird der Platz für drei Tage freigehalten.

## V. Notwendige Unterlagen

Diese Unterlagen benötigen Sie für die Antragstellung und sind vor Antritt der psychosozialen Übergangsbetreuung der Wohnsitzbezirksverwaltungsbehörde und dem Pflege- und Betreuungszentrum vorzulegen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf psychosoziale Übergangsbetreuung
- Übergabeprotokoll für die psychosoziale Übergangsbetreuung (Bedarfsfeststellung und Therapieziele)
- Fachärztlicher Bericht
- Gegebenenfalls Nachweis über den Pflegegeldbezug
- Einkommensnachweise der Hilfe suchenden Person (Kopie)
- Kontoauszüge der letzten 3 Monate (Kopie)

Einkommensnachweise und Kontoauszüge können binnen 14 Tagen nach der Antragstellung nachgereicht werden.

## VI. Tarife

Die verrechenbaren Kosten der psychosozialen Übergangsbetreuung orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung festgelegten Tarifen der NÖ Pflegeheimverordnung, Anlage 1.

Durch die Tarife sind sämtliche Kosten der psychosozialen Übergangsbetreuung, einschließlich Therapien, abgedeckt und es dürfen keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden. Ausnahmen sind Rezeptgebühren, Selbstbehalte, Depositengebühren, chem. Reinigung von Kleidung etc.

Zählt die Hilfe suchende Person nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (siehe Punkt III.4) sind mindestens die Tarife des Landes NÖ in Rechnung zu stellen. Ein Zuschuss im Rahmen der Sozialhilfe ist in diesen Fällen nicht möglich.

## VII. Förderung

### a) Eigenleistung:

Für die Inanspruchnahme der psychosozialen Übergangsbetreuung muss die Hilfe suchende Person aus ihrem Einkommen 1/30 von 80% ihres monatlichen Einkommens sowie 1/30 von 100% der pflegebezogenen Geldleistungen (z.B. Pflegegeld) als Eigenleistung für jeden Tag bezahlen. Kommt es während des Aufenthalts zu einer Erhöhung des Pflegegeldes ist der gesamte Zeitraum mit der tatsächlichen Einstufung abzurechnen.

Unter Einkommen ist das monatliche Nettoeinkommen zu verstehen. Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Mieteinnahmen, Pacht, Rente, Pension...).

Nicht zum Einkommen zählen Geldleistungen, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Studienbeihilfen. Das Einkommen von unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. das Vermögen der Hilfe suchenden Person wird für die Berechnung der Eigenleistung nicht berücksichtigt. Bestehende Unterhaltspflichten und laufende Zahlungsverpflichtungen werden bei der Bemessung der Eigenleistung nicht berücksichtigt.

Sollten in besonderen Fällen (z.B. aufgrund von Versorgungspflichten, Erhalt der Wohnung) die laufenden Kosten nicht aus den Sonderzahlungen bzw. Rücklagen

finanziert werden können, kann zur Vermeidung einer sozialen Härte der Kostenbeitrag herabgesetzt werden. Hierzu ist ehestmöglich ein Antrag auf Herabsetzung des Kostenbeitrages unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen bei der Wohnsitzbezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

### **b) Verrechnung**

Das die psychosoziale Übergangsbetreuung erbringende Pflege- und Betreuungszentrum errechnet die Eigenleistung der Hilfe suchenden Person. Für die Berechnung der Eigenleistung hat die Hilfe suchende Person gegenüber dem Pflege- und Betreuungszentrum die Höhe des Einkommens und den Bezug vom Pflegegeld offenzulegen. Die Eigenleistung wird dem psychosozialen Übergangsbetreuungsgast direkt vom Pflege- und Betreuungszentrum vorgeschrieben.

Eine zusätzliche Verrechnung von Kosten/Gebühren/Einzelzimmerzuschlägen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind Rezeptgebühren, Selbstbehalte, Depositengebühren, chem. Reinigung von Kleidung etc.

Für Abwesenheiten aufgrund von Krankenhausaufenthalten darf von der Hilfe suchenden Person nur ein Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen eingehoben werden.

Bringt die Hilfe suchende Person einen Antrag auf Herabsetzung des Kostenbeitrags aus Gründen der sozialen Härte bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein, ist der Eigenleistungsanteil von der Bezirksverwaltungsbehörde zu berechnen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Pflege- und Betreuungszentrum den berechneten Eigenleistungsanteil bekannt zu geben und dieses hat den Eigenleistungsanteil der Hilfe suchenden Person vorzuschreiben und von dieser einzuheben.

Verstirbt der psychosoziale Übergangsbetreuungsgast vor Gewährung der Förderung, tritt die Verlassenschaft bzw. die eingetragene Erbin oder der eingetragene Erbe in das Verfahren ein und es kann dieser bzw. diesem bei Vorliegen der Voraussetzungen die Förderung gewährt werden.

Für die durch die Eigenleistung nicht abgedeckten Kosten wird eine Förderung (Zuschuss) aus der Sozialhilfe im Rahmen des Privatrechts gewährt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird direkt zwischen dem Pflege- und

Betreuungszentrum und der Behörde abgerechnet. Für Personen, welche nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 4 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 zählen, kann keine Förderung gewährt werden und sind die vollen Kosten direkt zwischen dem Pflege- und Betreuungszentrum und dem psychosozialen Übergangsbetreuungsgast abzurechnen.

## **VIII. Rückforderung**

Der psychosoziale Übergangsbetreuungsgast ist verpflichtet, der Behörde alle Umstände, die Auswirkungen auf die Förderung haben können, unverzüglich zu melden. Zu diesen meldepflichtigen Änderungen zählen auch die rückwirkende Zuerkennung/Erhöhung des Pflegegeldbezuges während des Aufenthaltes. Die Förderung wird zurückgefordert, wenn wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht wurden.

Eine Rückforderung kann auch erfolgen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden bzw. nachträglich weggefallen sind.

## **IX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.